

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 7. Oktober 1974

37. Stück

49. Verordnung: Höchstarif für das Bestattergewerbe in Wien.

49.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 27. September 1974 betreffend den Höchstarif für das Bestattergewerbe in Wien

Auf Grund des § 239 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

§ 1. (1) Für Abholungen im Wiener Stadtgebiet, für Aufbahrungen und Kondukte in den Wiener Friedhöfen und Feuerhallen sowie für Überführungen im Inland dürfen bei Einrechnung der Umsatzsteuer (Umsatzsteuergesetz 1972) höchstens die Preise in Rechnung gestellt werden, die in dem als Anlage 1 angeschlossenen und einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif enthalten sind.

(2) Preise für Bestattungsleistungen, die in diesem Tarif nicht angeführt sind, dürfen in einer dem Aufwand entsprechenden Höhe vereinbart werden.

(3) Art und Umfang des Leistungsangebotes der Bestatter umfaßt vier Klassen nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses in der Anlage 2 zu dieser Verordnung.

§ 2. Für die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen zur Durchführung des Bestattungsauftrages sowie für sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Bestattungsfeier dürfen Besorgungsspesen im Ausmaß von höchstens 128 S verrechnet werden.

§ 3. Zuschläge zu den Preisansätzen dürfen entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen, aber höchstens bis zu einer Höhe von 100%, in folgenden Fällen in Rechnung gestellt werden:

- a) bei der Versargung und Abholung eines Verstorbenen, wenn dies nachweislich mit Mehraufwendungen, insbesondere infolge des notwendigen Einsatzes besonderer Beförderungsmittel, Geräte oder mit außergewöhnlichen Erschwernissen, etwa im Hinblick auf den Zustand des Toten, verbunden ist;
- b) bei Überführungen im Inland, wenn diese an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen oder in der Zeit zwischen 18 und 6 Uhr vorgenommen werden oder damit Mehraufwen-

dungen verbunden sind, es sei denn, die Abholung zu den genannten Zeiten oder die Mehraufwendungen wurden vom Bestatter verursacht;

- c) bei den Tarifposten für Aufbahrungen, Kondukte und Urnenbestattungen, wenn diese Leistungen nicht auf einem Hauptfriedhof im Sinne der Wiener Friedhofsordnung erbracht werden und damit Mehraufwendungen, insbesondere hinsichtlich der Personalkosten und des Transportes von Bestattungseinrichtungen, verbunden sind;
- d) bei den Tarifposten für Konduktfahrzeuge, wenn diese außerhalb der Wiener Friedhöfe und Feuerhallen zu Bestattungsfeierlichkeiten eingesetzt werden.

§ 4. Bei Überführungen im Inland ist zur Berechnung der Fahrkilometer für die Hin- und Rückfahrt die kürzeste Fahrtstrecke zugrunde zu legen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1974 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
i. V. Fröhlich-Sandner

Anlage 1

Tarifpost	TARIF	
	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
I. Versargen		
1	Sargzustellung	232'00
2	Versargen	147'00
3	Sanitäre Vorkehrungen	
	a) Sargeinlage	7'00
	b) Karboleinschlag	19'00
	c) Angurten eines Verstorbenen	68'00
	d) Verkitten und Verschrauben eines Sarges	36'00
	e) Verlöten eines Sarges	116'00
II. Abholung im Wiener Stadtgebiet		
4	Einsatz eines Glaswagens einschließlich des erforderlichen Personals	488'00

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling	Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
5	Einsatz eines Fourgons einschließlich des erforderlichen Personals	151'00	24	Anstelle von sechs Sargträgern kann je nach den örtlichen Gegebenheiten ein Bahrwagen oder ein Konduktwagen mit dem zur Bedienung erforderlichen Personal beigelegt werden. In solchen Fällen sind entsprechend der bestellten Klasse die sechsfachen Ansätze der Tarifposten 20 bis 23 anzuwenden.	
6	Zuschläge zu den Tarifposten 4 und 5		25	Beistellung eines Kreuzträgers zur ersten Klasse	87'00
a)	bei Verwendung eines Metallsarges oder Hartholzsarges ..	99'00	26	Beistellung eines Kreuzträgers zur zweiten Klasse	82'00
b)	bei Abholung zwischen 18 und 6 Uhr, es sei denn, die Abholung zu dieser Zeit wurde durch den Bestatter verursacht	198'00	27	Beistellung eines Kreuzträgers zur dritten Klasse	58'00
III. Überführung im Inland			28	Beistellung eines Kreuzträgers zur vierten Klasse	27'00
7	Einsatz eines Glaswagens pro Fahrkilometer	13'00	29	Wird zum Kondukt ein Kranzträger oder ein Ordenträger beigelegt, sind entsprechend der bestellten Klasse die Tarifposten 25 bis 28 anzuwenden.	
8	Einsatz eines Fourgons pro Fahrkilometer	7'00	30	Beistellung eines Konduktglaswagens	1346'00
9	Einsatz eines Blumenwagens pro Fahrkilometer	13'00	31	Beistellung eines Blumenwagens	464'00
IV. Aufbahrung in den Wiener Friedhöfen und Feuerhallen			VI. Urnenbestattung in den Wiener Friedhöfen und Feuerhallen		
10	Beistellung einer Aufbahrung nach erster Klasse	1630'00	32	Urnenbestattung	482'00
11	Beistellung einer Aufbahrung nach zweiter Klasse	981'00	33	Beistellung von zusätzlichem Personal	
12	Beistellung einer Aufbahrung nach dritter Klasse	337'00	a)	ein Arrangeur	203'00
13	Beistellung einer Aufbahrung nach vierter Klasse	103'00	b)	ein Urnenträger	87'00
V. Kondukt in den Wiener Friedhöfen und Feuerhallen			c)	ein Kranzträger	87'00
14	Beistellung eines Zeremonienleiters	203'00	34	Beistellung eines Kreuzträgers ..	87'00
15	Beistellung eines Arrangeurs zur ersten Klasse	203'00	Anlage 2		
16	Beistellung eines Arrangeurs zur zweiten Klasse	186'00	LEISTUNGSVERZEICHNIS		
17	Beistellung eines Arrangeurs zur dritten Klasse	140'00	I. Aufbahrung in den Wiener Friedhöfen und Feuerhallen		
18	Beistellung eines Arrangeurs zur vierten Klasse	58'00	Je nach der bestellten Aufbahrungsklasse sind folgende Leistungen zu erbringen:		
19	Wird zum Kondukt ein Portier beigelegt, sind entsprechend der bestellten Klasse die Tarifposten 15 bis 18 anzuwenden.		1. Klasse		
20	Beistellung eines Sargträgers zur ersten Klasse	87'00	Aufbahrung in ausspaliertem Raum, Tumba mit Glasvitrine, beleuchtetes Kreuz, 6 Altarleuchten, 20 hohe Metalleuchter, 4 mehrflämmige Wandleuchten, 1 mehrflämmige Deckenleuchte, 2 Teppiche oder		
21	Beistellung eines Sargträgers zur zweiten Klasse	82'00			
22	Beistellung eines Sargträgers zur dritten Klasse	58'00			
23	Beistellung eines Sargträgers zur vierten Klasse	27'00			

Aufbahrung in neuzeitlich ausgestaltetem Raum, Oberlicht in der Apsis, 6 patinierte Bronze-Altarleuchten, patinierte Bronze-Standleuchten mit 12 Lichtquellen, die mehrgliedrigen Wandleuchten beiderseits der Aufbahrung in ihrer Gesamtheit, 4 mehrgliedrige Hängeleuchten bzw. diesen gleichwertige Deckenbeleuchtungen.

2. Klasse

Aufbahrung in ausspaliertem Raum, Tumba mit Glasvitrine, beleuchtetes Kreuz, 6 Altarleuchten, 20 hohe Metalleuchter, 2 Teppiche oder

Aufbahrung in neuzeitlich ausgestaltetem Raum, Oberlicht in der Apsis, 6 patinierte Bronze-Altarleuchten, patinierte Bronze-Standleuchten mit 12 Lichtquellen, die mehrgliedrigen Wandleuchten beiderseits der Aufbahrung in ihrer Gesamtheit.

3. Klasse

Aufbahrung in ausspaliertem Raum, Tumba mit Glasvitrine, beleuchtetes Kreuz, 6 Altarleuchten, 16 hohe Metalleuchter, 1 Teppich oder

Aufbahrung in neuzeitlich ausgestaltetem Raum, Oberlicht in der Apsis, 6 patinierte Bronze-Altarleuchten, patinierte Bronze-Standleuchten mit 12 Lichtquellen, ein Drittel der mehrgliedrigen Wandleuchten beiderseits der Aufbahrung.

4. Klasse

Aufbahrung in ausspaliertem Raum, Tumba mit Glasvitrine, beleuchtetes Kreuz, 6 Altarleuchten, 12 hohe Metalleuchter oder

Aufbahrung in neuzeitlich ausgestaltetem Raum, Oberlicht in der Apsis, 6 patinierte Bronze-Altarleuchten, patinierte Bronze-Standleuchten mit 12 Lichtquellen.

II. Aufbahrungen im Krematorium der Stadt Wien

Zeremonienräume 1 und 3

1. Klasse

Indirekte Beleuchtung, 1 siebenflammiger Kandelaber, 1 Scheinwerfer und 2 Lichtbänder

oberhalb der Versenkung, 16 Wandleuchten, 2 sechsflammige Hängeleuchten und 4 Altarleuchten.

2. Klasse

Indirekte Beleuchtung, 1 siebenflammiger Kandelaber, 1 Scheinwerfer oberhalb der Versenkung, 16 Wandleuchten, 4 Altarleuchten.

3. Klasse

Indirekte Beleuchtung, 1 siebenflammiger Kandelaber, 1 Scheinwerfer oberhalb der Versenkung, 6 Wandleuchten, 4 Altarleuchten.

4. Klasse

Indirekte Beleuchtung, 1 siebenflammiger Kandelaber, 1 Scheinwerfer oberhalb der Versenkung, 4 Altarleuchten.

Zeremonienraum 2

1. Klasse

Indirekte Beleuchtung, 1 siebenflammiger Kandelaber, 1 Scheinwerfer oberhalb der Versenkung, 20 Wandleuchten, 20 Deckenstrahler, 2 zehnfämmige Wandleuchten in der Apsis und 4 Altarleuchten.

2. Klasse

Indirekte Beleuchtung, 1 siebenflammiger Kandelaber, 1 Scheinwerfer oberhalb der Versenkung, 10 Wandleuchten, 20 Deckenstrahler und 4 Altarleuchten.

3. Klasse

Indirekte Beleuchtung, 1 siebenflammiger Kandelaber, 1 Scheinwerfer oberhalb der Versenkung, 20 Deckenstrahler und 4 Altarleuchten.

4. Klasse

Indirekte Beleuchtung, 1 siebenflammiger Kandelaber, 1 Scheinwerfer oberhalb der Versenkung, 4 Deckenstrahler und 4 Altarleuchten.

Zu I und II: In den für die Aufbahrungen in den Wiener Friedhöfen und Feuerhallen zu verrechnenden Tarifposten ist auch der der Klasse entsprechende, übliche Zeitaufwand berücksichtigt.